

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2019

Nr. 2019/1227

Festlegung der Grundverteilung im Finanzausgleich der Kirchgemeinden für die Jahre 2020 - 2026

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Mit Beschluss Nummer RG 0149a/2018 vom 19. März 2019 hat der Kantonsrat das Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden (FIAG KG) beschlossen.

Mit RRB Nr. 2019/1148 vom 13. August 2019 haben wir § 36 FIAG KG per 15. August 2019 und alle übrigen Bestimmungen des FIAG KG per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

§ 7 FIAG KG lautet wie folgt: Vom Gesamtanspruch einer Konfession wird nach Abzug der Kosten, welche sich aus § 21 für die betreffende Konfession ergeben, ein Prozentsatz innerhalb einer Bandbreite von 40 bis 60 Prozent den Kirchgemeinden dieser Konfession zugewiesen. Die Differenz zu diesem Prozentsatz auf 100 Prozent des Gesamtanspruches einer Konfession wird der Kantonalorganisation der betreffenden Konfession zugewiesen (Absatz 1). Der Regierungsrat legt den für alle Konfessionen gleichen Prozentsatz für die Grundverteilung jeweils im Jahr der Veröffentlichung der Leistungsbilanz nach § 20 für die folgenden sechs Jahre neu fest. Die Kantonalorganisationen sind vorgängig anzuhören (Absatz 2).

§ 36 FIAG KG lautet wie folgt: Der Regierungsrat sowie die Kantonalorganisationen legen auf den Inkraftsetzungszeitpunkt für das erste Vollzugsjahr beziehungsweise für die folgenden sechs Vollzugsjahre sämtliche im vorliegenden Gesetz und dem Formelanhang genannten Werte, welche anschliessend jährlich oder jeweils im Jahr der Veröffentlichung der Leistungsbilanz nach § 20 durch diese beschlossen werden, fest.

Wir haben daher nun die Grundverteilung nach § 7 FIAG KG für Jahre 2020 - 2026 festzulegen.

1.2 Anhörung der Kantonalorganisationen

Nach § 7 Absatz 2 FIAG KG ist eine vorgängige Anhörung der Kantonalorganisationen nur für den Fall der Festlegung der Grundverteilung in einem Jahr der Veröffentlichung der Leistungsbilanz, nicht jedoch für die erstmalige Festlegung im Sinne von § 36 FIAG KG, vorgesehen.

Trotzdem wurden Vertreter der Kantonalorganisationen anlässlich einer Sitzung mit der Projektorganisation NFA Kirchen SO am 19. Mai 2019 informell betreffend die Grundverteilung angehört. Dabei vertraten diese die Auffassung, dass als Grundverteilung 60 Prozent den Kirchgemeinden und 40 Prozent der Kantonalorganisation zugewiesen werden soll.

1.3 Festlegung der Grundverteilung

In unserer Botschaft zum neuen Finanzausgleich Kirchen im Kanton Solothurn (NFA Kirchen SO) vom 13. November 2018 wurde von zwei Varianten (Variante A und B) für diese Grundverteilung innerhalb der gesetzlichen Bandbreite zwischen den Kantonalorganisationen und Kirchgemeinden ausgegangen. In Variante A wurde die bisherige Grundverteilung von 40:60 bei einer Deckelung bei 10 Mio. Franken berechnet, während bei der Variante B von einer Grundverteilung von 45:55 ausgegangen wurde, welche eine Verschiebung der Mittel zu Gunsten der Kantonalorganisationen zur Folge hätte.

In Anbetracht der Deckelung bei 10 Mio. Franken, welche sowohl bei den Kantonalorganisationen als auch bei den Kirchgemeinden zu einer Reduktion der Mittel um einen Sechstel führt, ist es im Übergang zum neuen System angezeigt, am bisherigen Verteilungsverhältnis festzuhalten. So trifft die Verzichtsplanning beide Akteure im Verhältnis zu gleichen Teilen.

Der für alle Konfessionen gleiche Prozentsatz für die Grundverteilung im Finanzausgleich der Kirchgemeinden für die Jahre 2020 - 2026 ist daher wie folgt festzulegen: 60 Prozent wird den Kirchgemeinden und 40 Prozent der Kantonalorganisation einer Konfession zugewiesen.

2. **Beschluss**

Gestützt auf die §§ 7 und 36 FIAG KG:

Der für alle Konfessionen gleiche Prozentsatz für die Grundverteilung im Finanzausgleich der Kirchgemeinden für die Jahre 2020 - 2026 wird wie folgt festgelegt: 60 Prozent wird den Kirchgemeinden und 40 Prozent der Kantonalorganisation einer Konfession zugewiesen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (5)

Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, Bahnhofstrasse 230, Postfach 308,
4563 Gerlafingen

Clemens Ackermann, Präsident des Christkatholischen Synodalverbandes Kanton Solothurn, Klarastrasse 28, 4600 Olten

Ruedi Köhli, Präsident des Verbandes der Evangelisch-Reformierten Synoden des Kantons Solothurn, Bahnhofstrasse 10, 2544 Bettlach